

ZG_OBERGERICHT BA 2025 6 vom 17. Juni 2025

ZG Obergericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_6

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 6 du 17 juin 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 6 del 17 giugno 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Januar 2024 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. Da durch eine allfällige Beschwerde weder die Rechtskraft noch die Vollstreckbarkeit gehemmt werden (Art. 325 Abs. 1 ZPO), wurde der Rechtsöffnungsentscheid sofort vollstreckbar. Mit Entscheid vom 8. Januar 2025 wies, wie bereits erwähnt, der Referent im Aberkennungsprozess den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie auf einstweilige Einstellung der Pfändung und der Betrei- bung Nr. C._____ des Betreibungsamtes Zug ab. Damit waren die Voraussetzungen für den Vollzug einer provisorischen Pfändung gemäss Art. 83 SchKG erfüllt.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, er sei nicht über seine Rechte informiert worden, insbesondere das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Aufforderung des Betreibungsamtes sei unverhältnismässig. Es drohe ihm ein Gang zum Sozialamt. Die verlangten Unterlagen würden keine Hinweise für eine paulianische Anfechtung liefern. Die Aberkennungsklage sei hängig. Auch die bisherigen Pfändungsmassnahmen hätten nicht auf paulianische Anfechtungstatbestände hingewiesen. Es gebe keinen Grund und keine rechtliche Zulässigkeit für eine umfassende Inquisition und eine reine Fishing-Expedition. Aufgrund der Gütertrennung, der getrennt ge- führten Konten und fehlender Vollmachten habe er keine Möglichkeit, die Bankdaten seiner Ehefrau rückwirkend auf Jahre einzuholen. Für die Einreichung von Bankunterlagen seit

E. 1.2

Gemäss Art. 83 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger, welchem die provisorische Rechtsöffnung erteilt ist, nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist (Art. 88 Abs. 1 SchKG), je nach der Per- son des Schuldners, die provisorische Pfändung verlangen oder die Aufnahme des Güter- verzeichnisses beantragen. Wird die provisorische Rechtsöffnung für die in Betreuung ge- setzte Forderung vollumfänglich oder teilweise bewilligt, so besteht für den Gläubiger vorerst eine Phase der Ungewissheit. Unabhängig davon, ob eine Aberkennungsklage eingereicht wurde oder eine solche noch eingereicht werden kann, kann daher der Gläubiger als si- chernde Massnahme die provisorische Pfändung verlangen oder die Aufnahme eines Güter- Seite 4/6 verzeichnisses beantragen (Stahelin, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 83 SchKG N 3). Die provisorische Rechtsöffnung kann somit verlangt werden, sobald der Rechtsöffnungsent- scheid eröffnet wurde. Sie ist hingegen ausgeschlossen oder wird aufgehoben, wenn die Rechtsmittelinstanz die Vollstreckbarkeit

vorläufig hemmt (Stahelin, a.a.O., Art. 83 SchKG N 5).

E. 1.3

Der Gläubigerin wurde in der Betreuung Nr. C. _____ des Betreibungsamtes Zug mit Ent- scheid vom 12. November 2024 für den Betrag von CHF 305'400.00 nebst Zins zu 1,5 % seit

E. 1.4

Für den Schuldner und Dritte hat eine provisorische Pfändung die gleichen Wirkungen wie eine definitive (Art. 96 SchKG; Stahelin, a.a.O., Art. 83 SchKG N 9). Das Betreibungsamt vollzieht die provisorische Pfändung nach den Regeln des Pfändungsvollzugs (Art. 89 ff. SchKG). Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist. Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge in gleichem Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Der Schuldner hat dem Betreibungsamt umfassend, d.h. auch bei konkreten Anfragen nach bestimmten Vermögensstücken, Auskunft zu geben (BGE 135 III 663 E. 3.2.2). Der Betreibungsbeamte soll sich beim Pfändungsvollzug nicht nur an die Angaben des Schuldners bzw. des betreibenden Gläubigers halten, sondern zusätzlich auch persönlich nach allenfalls verwertbaren Vermögensstücken Ausschau halten. Der Schuldner kann nicht unter Hinweis auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte dem Betreibungsbeamten die Auskunft verweigern. In zeitlicher Hinsicht erfasst die Auskunftspflicht jedenfalls alle Transaktionen innerhalb der paulianischen période suspecte (Art. 286-288 SchKG). Auch Dritte, die Gegenstände des Schuldners in Gewahrsam oder Mitgewahrsam haben, sind auskunftspflichtig, selbst wenn geltend gemacht wird, der Vermögensgegenstand stehe im Eigentum des Dritten (vgl. Sievi, Basler Kommen- tar, 3. A. 2021, Art. 91 SchKG N 13, 15 und 26).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist zweifellos auskunftspflichtig hinsichtlich der Bankkonten, die auf seinen Namen lauten. Auch bezüglich der Bankkonten seiner Ehefrau ist er auskunftspflichtig, soweit er darüber verfügen kann. Daran ändert der Ehevertrag nichts, mit welchem die Eheleute G. _____ und A. _____ (Beschwerdeführer) den Güterstand der Gütertrennung begründet haben (act. 3/8). Die Ehegatten haben vor Abschluss des Ehevertrages unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gelebt. Der Ehevertrag wurde erst am 16. Juli 2024 und somit nach Zustellung des Zahlungsbefehls abgeschlossen. Wie dargelegt, umfasst die Auskunftspflicht alle Transaktionen innerhalb der paulianischen période suspecte von Art. 286-288 SchKG, d.h. ein bzw. fünf Jahre vor Pfändung (vgl. Seite 5/6 E. 1.4). In diesem Umfang hat das Betreibungsamt vorliegend – zu Recht – Auskunft ver- langt. Die Frist für die Einreichung der Kontoauszüge und Unterlagen war auch nicht zu kurz bemessen. Das Schreiben des Betreibungsamtes Zug datiert vom 17. Januar 2025 und das Fristende wurde auf den 29. Januar 2025 angesetzt. Der Beschwerdeführer hatte nach eige- nen Angaben neun Tage Zeit, um die verlangten Unterlagen einzureichen. Eine Frist von rund 10 Tagen kann zwar im Einzelfall sehr kurz bemessen sein. Der Beschwerdeführer hät- te aber beim Betreibungsamt – unter Hinweis auf seine Probleme bei der Beschaffung der Unterlagen – eine Fristerstreckung verlangen

können. Weiter ist ohne Belang, dass die Verfügung des Betreibungsamtes keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine solche wird im SchKG nicht ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Art. 20a Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren vor den SchKG-Behörden besteht kein Anspruch auf eine Rechtsmittelbelehrung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_953/2016 E. 3.3.3 und 7B.75/2006 vom 6. Juli 2006 E. 2.2.2). Die Verfügung des Betreibungsamtes Zug ist daher weder unangemessen noch rechtswidrig.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist das Ende der Frist für die Einreichung der Unterlagen und die Auskunftserteilung gemäss Schreiben des Betreibungsamtes Zug vom 17. Januar 2025 neu auf den 30. Juni 2025 festzusetzen. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.